



**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet  
der Stadt Flörsheim am Main**

## **Satzung über Hundesteuer**

**(in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.07.2010)**

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) sowie der §§ 1,2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeverordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 01.07.2010 folgenden I. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

### **Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

#### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### **§ 5 Steuersatz<sup>(1)</sup>**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ab dem 01.07.2010

für einen Hund **72,00 EURO**

für einen Hunde, der eine Begleit-  
hundepflichtprüfung bzw. einen Hundepflicht-  
führerschein abgelegt hat **36,00 EURO**

- (2) Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 3 beträgt die Steuer für einen Hund jährlich **360,00 Euro**.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

<sup>(1)</sup> § 5 Abs. 1 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.07.2010

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
  1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisungen des Dienstherrn in den Haushalten aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurde und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
  2. Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzeinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.
  3. Hunde die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zur erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei Haltung:
    - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung der Herde verwendet werden,
    - b) Hunde die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

## **§ 9 Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, bei der Stadt Flörsheim am Main unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Flörsheim am Main innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 10 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Flörsheim am Main bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig und sind nicht übertragbar.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat, die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Flörsheim am Main zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Flörsheim am Main zurückzugeben.

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Flörsheim am Main bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

## **§ 12 Ermittlung des Hundebestandes<sup>(2)</sup>**

- (1) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt, in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen
  - zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
  - zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des I. Nachtrages tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim am Main, den 01.07.2010

Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

In Vertretung

gez.  
Markus Ochs  
Erster Stadtrat

---

<sup>(2)</sup> § 12 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.07.2010 (neu eingefügt)